



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

**dazu OLG-Entscheidung des Oberlandesgerichtes Naumburg 1 Verg 16/06 vom
22.12.2006**

AZ: 1 VK LVwA 16/06 K

Halle, 27.10.2006

§ 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB
§§ 13, 14 RVG,
Nr. 2400 VV, Nr. 7003 VV, Nr. 7005 VV, Nr. 7002 VV, Nr. 7008 VV RVG

- gesamtschuldnerische Kostentragung
- 1,8-fache Wertgebühr
- keine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses
- keine Verzinsung des Kostenerstattungsbetrages

Bei Verbindung zweier Nachprüfungsanträgen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung erfolgt die Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten ebenfalls gemeinsam und einheitlich.

Die Höhe der Geschäftsgebühr orientiert sich am Umfang der anwaltlichen Vertretung.

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... GmbH
.....
Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwaltskanzlei
.....

Antragstellerin zu 1)

sowie der

Bietergemeinschaft
.....
.....
.....
vertreten durch
.....

Antragstellerin zu 2)

gegen

die Klinikum gGmbH

.....

Verfahrensbevollmächtigte

Rechtsanwälte

.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Verhandlungsverfahren zum Neubau Notaufnahme, Radiologie und Eingangsbereich, Los 1 Objektplanung für Gebäude und Freianlagen hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Paul beschlossen:

1. Die Antragstellerin zu 1) und zu 2) haben die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragsgegnerin im Nachprüfungsverfahren in einer Höhe von **1.694,18 Euro** als Gesamtschuldner zu tragen.
Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 02.06.2006 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin zu 1) und am 06.06.2006 die Antragstellerin zu 2) einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Mittels zweier Beschlüsse unter den Aktenzeichen 1 VK LVwA 16/06 bzw. 18/06 vom 17.07.2006 sind die Nachprüfungsverfahren zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 1 VK LVwA 16/06 weitergeführt worden.

Aufgrund der Rücknahme der Nachprüfungsanträge hat die erkennende Kammer das Verfahren mittels Beschluss vom 28.07.2006 eingestellt. Die Kostenlast ist der Antragstellerin zu 1) zu $\frac{1}{4}$ und der Antragstellerin zu 2) zu $\frac{3}{4}$ einschließlich der für die Rechtsverteidigung notwendigen Kosten der Antragsgegnerin auferlegt worden.

Die Vergabekammer hat die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin gleichzeitig für notwendig erklärt.

Der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin hat mittels anwaltlicher Schriftsätze vom 26.07.2006 unter den ursprünglichen Aktenzeichen die Festsetzung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber der Antragstellerin zu 1) in Höhe von 1.781,76 Euro sowie der Antragstellerin zu 2) in Höhe von 2.309,68 Euro einschließlich der Erteilung einer jeweils vollstreckbaren Ausfertigung und der Verzinsung mit 5 % über dem Basiszinssatz beantragt.

Im Einzelnen werden ausgehend von einem Streitwert von 30.000,00 Euro für die Antragstellerin zu 1) eine 2,0-fache Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 Vergütungsverzeichnis (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Höhe von 1.516,00 Euro, eine Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG von 20,00 Euro sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht. Für die Antragstellerin zu 2) wird die Festsetzung einer 2,5-fachen Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV RVG in Höhe von 1.895,00 Euro, Fahrtkosten gem. Nr. 7003 VV RVG in Höhe von 56,10 Euro, Tage- und Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV RVG in Höhe von 20,00 Euro, einer Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG von 20,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer beantragt.

Die Kostenfestsetzungsanträge wurden beiden Antragstellerinnen zur Stellungnahme übersandt. Sie äußerten sich dazu nicht.

II.

Die Anträge sind zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Die seitens der Antragstellerin zu 1) und zu 2) zu tragenden Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragsgegnerin waren in Höhe von 1.694,18 Euro festzusetzen. Soweit das Begehren der Auftraggeberseite über diesen Betrag hinausreicht, konnte dem nicht entsprochen werden.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Über die Erstattungsfähigkeit der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ist bereits mittels bestandskräftigen Beschlusses vom 28.07.2006 befunden worden. Hier war demnach nur noch über die Höhe dieser Kosten zu entscheiden.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass sich die Verbindung zweier Nachprüfungsanträge zur gemeinsamen und einheitlichen Sachentscheidung auch auf das Kostenfestsetzungsverfahren auswirkt. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Nachprüfungsanträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten zurückgenommen werden. Aufgrund der Verbindung der Verfahren 1 VK LVwA 16/06 und 1 VK LVwA 18/06 zur gemeinsamen Entscheidung unter einem einheitlichen Aktenzeichen konnte die Festsetzung der seitens der Antragstellerin zu 1) und zu 2) gegenüber der Antragsgegnerin zu erstattenden Kosten somit nur gemeinsam und einheitlich erfolgen. Die erkennende Kammer orientiert sich dabei entsprechend der Regelung des § 128 Abs. 4 GWB nicht an den Nachprüfungsanträgen, sondern an der Zuordnung dieser Anträge zu einem Nachprüfungsverfahren, s. a. OLG Naumburg, 1 Verg 05/04 vom 28.06.2004.

Hinsichtlich der Bestimmung der erstattungsfähigen Kosten wird seitens der Vergabekammer zur Berechnung des Streitwertes gemäß § 12 a Abs. 2 GKG eine Summe von fünf von hundert des Gegenstandswertes, hier 600.000,00 Euro, in Ansatz gebracht, was zu einer Streitwertfestsetzung von 30.000,00 Euro führt.

Die Höhe der Geschäftsgebühr orientiert sich am Umfang der anwaltlichen Vertretung. Diese erwies sich im konkreten Verfahren trotz der antragstellerseitig erklärten Rücknahmen als umfangreich und schwierig, zumal die Antragstellerin zu 2) ihre verfahrensbeendende Erklärung erst nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung am 25.07.2006 abgegeben hat. Dennoch erscheint der erkennenden Kammer ein

in Ansatz bringen einer Geschäftsgebühr in Höhe des 2,0-fachen bzw. gar des 2,5-fachen der entstandenen Wertgebühr als überhöht. Aufgrund der im RVG vorgenommenen Bewertung des Bundesgesetzgebers einer 1,3-fachen Wertgebühr als Regelgebühr, wird den Interessen der am Verfahren Beteiligten durch eine Festsetzung der notwendigen Aufwendungen auf der Grundlage einer 1,8-fachen Wertgebühr ausreichend Rechnung getragen. Dabei ist zu beachten, dass bereits die Überschreitung der Regelgebühr in Höhe des 1,3-fachen der Wertgebühr eine umfangreiche und schwierige Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten voraussetzt (vgl. Nr. 2400 VV).

Die erkennende Kammer hat nicht verkannt, dass in Vergabesachen regelmäßig eine überdurchschnittliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit anzuerkennen sein wird, weil das nationale Vergaberecht eine komplexe, vom Gemeinschaftsrecht überlagerte Rechtsmaterie ist, die zur Zeit einer sehr dynamischen Entwicklung unterliegt, s. a. OLG Naumburg, Beschluss vom 16.08.2005, 1 Verg 4/05. Es gilt jedoch nicht der Grundsatz, dass Vergabesachen per se mit einem überdurchschnittlichen Satz zu vergüten sind. Auch in Vergabesachen kommt es daher auf den tatsächlichen Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im jeweiligen Einzelfall an (OLG Naumburg, Beschluss vom 02.03.2006, 1 Verg 13/05).

Die Fahrtkosten für die Geschäftsreise zur mündlichen Verhandlung am 25.07.2006 und das Abwesenheitsgeld des Bevollmächtigten der Antragsgegnerin konnten in vollem Umfang in Ansatz gebracht werden.

Die geltend gemachten Post/Telekommunikationskosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer waren jedoch aufgrund der erfolgten Zusammenlegung beider Nachprüfungsanträge zur gemeinsamen Entscheidung nur einmal festzusetzen.

Die als notwendig festgesetzten Kosten errechnen sich daher wie folgt:

<u>Berechnung:</u>	
Gegenstandswert:	600.000,00 Euro
gem. § 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB	
Streitwert	30.000,00 Euro
Geschäftsgebühr 1,8 (§§ 13,14 RVG, Nr.2400 VV)	1.364,40 Euro
Geschäftsreise mit eigenem Kfz am 25.07.2006 187,00 km Hin- und Rückreise x 0,30 Euro (Nr. 7003 VV)	56,10 Euro
Abwesenheitsgeld für bis zu 4 Std. (Nr. 7005 VV)	20,00 Euro
Post- und Telekommunikation (Nr.7002 VV)	20,00 Euro
16 % Mehrwertsteuer (Nr. 7008 VV)	233,68 Euro
<hr/>	<hr/>
Endbetrag	<u>1.694,18 Euro</u>

In Bezug auf die beantragte 5 %-ige Verzinsung über dem jeweiligen Basiszinssatz war dem Begehren nicht zu entsprechen.

Eine Verzinsung des Kostenerstattungsbetrages ab Antragstellung ist im Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern, wie im Widerspruchsverfahren, nicht vorgesehen. Der die Kostenerstattung regelnde § 128 Abs. 4 GWB verweist auf die Vorschrift des § 80 VwVfG.

Diese kennt eine Verzinsung nicht. Auch eine Verzinsungspflicht analog § 104 Zivilprozessordnung (ZPO) ist in § 80 VwVfG nicht vorgesehen.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte beantragt, ihm eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen, konnte die Kammer dem ebenso nicht nachkommen.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind nur Leistungsbescheide der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einer Vollstreckung zugänglich. Auch nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes können nur öffentlich-rechtliche Geldforderungen vollstreckt werden. Der von der Vergabekammer zugunsten eines Dritten erlassene Kostenfestsetzungsbeschluss ist demzufolge nach diesen Vorschriften nicht vollstreckbar. Voraussetzung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist zudem kein Vollstreckungsvermerk, sondern ein Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Vollstreckungsbeamten.

Im Übrigen ist die Kostenfestsetzung nach § 80 VwVfG kein Vollstreckungstitel nach der Zivilprozessordnung. Bei dem in § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO angeführten Kostenfestsetzungsbeschluss handelt es sich um eine Kostenentscheidung im Sinne des § 104 Abs. 1 ZPO. Nach § 724 Abs. 2 ZPO wird der Vollstreckungsvermerk durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem der Rechtsstreit anhängig war, gefertigt. Die Vergabekammer gehört jedoch dem Verwaltungs- und nicht dem Gerichtsbereich an. Folglich gibt es bei der Vergabekammer auch keinen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der Vollstreckungsvermerke erteilen könnte. (vgl. Beschluss der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster vom 10.11.2000, AZ: VK 1/99, Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.02.2001 AZ: Verg 26/00 S.15).

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass sich die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung der Antragsgegnerin auf 1.694,18 Euro belaufen, die von der Antragstellerin zu 1) und zu 2) in Folge der Zusammenlegung der beiden Nachprüfungsanträge zur gemeinsamen Entscheidung gesamtschuldnerisch geschuldet werden. Die Kostenverteilung im Innenverhältnis orientiert sich an den Festlegungen im Beschluss der erkennenden Kammer vom 28.07.2006. Danach hat die Antragstellerin zu 1) einen Kostenanteil von $\frac{1}{4}$ und die Antragstellerin zu 2) einen Kostenanteil von $\frac{3}{4}$ zu tragen.

Die Kostenfreiheit dieser Entscheidung folgt aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Paul